

1. Lage des Plangebietes

Der Wirkungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Brügggen und liegt in der Berrenrather Börde.

Der Wirkungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Wegeparzelle 36 im Flur 47
- im Westen und im Norden durch die forstlich rekultivierten Flächen der Berrenrather Börde
- im Osten durch die Wegeparzelle 31 im Flur 45

2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bolzplatzes zu schaffen. Ziel ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“.

3. Vorhandenes Planungsrecht

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen stellt für das Plangebiet „Fläche für Wald“ dar.

4. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Geändert von: Flächen für Wald	Geändert in: Grünfläche mit der Widmung „Bolzplatz“
--	---

5. Ziele der Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Gebietsentwicklungsplan (GEP), Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kerpen sieht der Gebietsentwicklungsplan „Waldbereiche“ vor.

Im Rahmen einer Anfrage bei der Bezirksregierung Köln wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft (§ 32 Landesplanungsgesetz NRW). Im Schreiben vom 13.01.2010 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

6. Ökologie und Umweltbelange

Nach § 1 (5) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Gem. § 19 BNatSchG und § 4a LG NW sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen.

Zum parallel betriebenen Bebauungsplan TÛ 336 wurde gem. § 8a BNatSchG eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch das Büro RMP (Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten) erstellt, die die präjudizierten Eingriffe in den Naturhaushalt durch den zukünftigen Bebauungsplan darstellt. Der Eingriff kann durch die Vermeidungs-

und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden. Um eine vollständige Kompensation zu erreichen, sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Die Fläche wird aus dem Ökokonto der Stadt Kerpen bereitgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Diese Belange sind im Rahmen eines Umweltberichts des Büros RMP (Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten) detailliert untersucht worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht gem. § 2a BauGB zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ und der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für den Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist eine Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich. Nach einem Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurde diese in Aussicht gestellt.

Es handelt sich bei dieser Fläche um eine Waldfläche nach Landesforstgesetz. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Nutzung als Wald nach Landesforstgesetz aufgehoben. Für die wegfallende Waldfläche wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich. Die auszugleichende Fläche wird im Ökokonto der Stadt Kerpen geführt. Es wird die entsprechende Fläche (Verhältnis 1:1) vom Ökokonto abgebucht.

7. Lärmschutz

Um die Auswirkungen des Bolzplatzes auf die angrenzende Wohnbebauung abschätzen zu können, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Tü 336 „Bolzplatz Brüggen“ ein Lärmschutzgutachten von dem Ingenieurbüro Graner und Partner erstellt worden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionsschutzwerte für die Tageszeit und die Ruhezeit an Werktagen, Sonn- und Feiertagen eingehalten, teilweise sogar unterschritten werden. Um die Einhaltung der Werte zu garantieren, wird ein geräuscharmer Ballfang-Gitterzaun an den Kopfbenden des Bolzplatzes angelegt.

Kerpen, im Oktober 2010

K.H. Mayer
Amtsleiter